

Eigentümerstrategie: Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	Die Eigentümerstrategie – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – richtet sich an den Bankrat der BLKB und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen (insbesondere Kantonalbankgesetz, Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, FINMA- und Bankvereinigungs-Bestimmungen und Vorschriften der SIX Swiss Exchange). – formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die BLKB mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der BLKB. Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	<u>Status</u> Beteiligung halten <u>Stossrichtung</u> An der finanziellen Mehrheitsbeteiligung, an der Rechtsform, an der Staatsgarantie für die Bank sowie an der Steuerbefreiung wird bis auf Weiteres festgehalten. Der Regierungsrat und die BLKB analysieren laufend die Entwicklung der Finanz- und Bankenbranche sowie die politischen Rahmenbedingungen und berichten jährlich darüber.

Raison d'être der Beteiligung

Die BLKB hat den Zweck, im Rahmen des Wettbewerbs und ihrer finanziellen Möglichkeiten zu einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz beizutragen. Sie bietet die Dienstleistungen einer regionalen Universalbank an.

Leitgrundsätze

Der Nutzen für Wirtschaft und Bevölkerung des Kantons steht im Zentrum des Handelns der BLKB. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen. Die BLKB ist die Hausbank des Kantons.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	– Die BLKB ist eine regionale Universalbank. Dabei bildet ihr regionaler Charakter das starke Fundament. Rund 80 % der Geschäftstätigkeit liegt in der Nordwestschweiz. Sie bietet schwergewichtig Finanzdienstleistungen für Private, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Institutionen in der Region an. Sie betreibt ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit hoher finanzieller Stabilität und Reputation, die positiv auf den Kanton ausstrahlt. – Die BLKB verzichtet auf Geschäftsfelder und Vorhaben mit sehr hoher Komplexität, Volatilität und ausserordentlich hohen Risiken. Risiken, die eingegangen werden, müssen verantwortbar, überschaubar und durch den Markt entsprechend entschädigt sein. Die Staatsgarantie des Kantons gilt nicht für Tochtergesellschaften. Die BLKB haftet ebenfalls nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften.
---------------------------	--

- Um das langfristige Bestehen der Bank und die Interessen des Kantons zu sichern, prüft die Bank fortlaufend Kooperationen, Auslagerungen, Zukäufe und Zusammenschlüsse von Geschäften.
- Die Bank beobachtet jederzeit alle nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, welche für die Bank wesentliche Auswirkungen haben können. Falls die Bank Handlungsbedarf identifiziert, informiert sie unverzüglich den Eigentümer und unterbreitet Vorschläge zu Handlungsmassnahmen.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die BLKB jederzeit die gültigen Kapital- und anderen Vorschriften in einem Mass erfüllt, welches einer überdurchschnittlich soliden Bank mit vergleichbaren Geschäftsmodellen entspricht.

Wirtschaftliche Ziele

- Der Regierungsrat erwartet eine stabile Entwicklung der BLKB sowie eine stabile Ausschüttungspolitik. Als Ziel gilt eine Ausschüttungsquote von mindestens 50 % des – nach Abzug der Abgeltung der Staatsgarantie – zur Verfügung stehenden Jahresgewinns des BLKB-Stammhauses.
- Die BLKB muss genügend Eigenkapital erarbeiten, um ihr Wachstum durch Innenfinanzierung sicherstellen zu können. Die BLKB soll über die Erfüllung der Eigenmittelvorschriften hinaus noch eine genügende Reserve halten, um jederzeit Handlungsfreiheit in ihrer Geschäftstätigkeit zu haben.
- Eine starke Kapitalisierung zwischen 18–22 % Eigenkapital (Gesamtkapitalquote) minimiert das Risiko für den Kanton und gewährleistet die finanzielle Stabilität. Dadurch wird das Vertrauen weiter gefördert. Dem wirtschaftlichen Einsatz der Eigenmittel wird besondere Beachtung geschenkt.
- Die Höhe der Gewinnausschüttung orientiert sich an den Kapitalbedürfnissen der Bank, des Kantons und der KBZ-Inhaber.
- Der Eigentümer definiert eine Zielrendite des Eigenkapitals.
- Die Staatsgarantie wird durch die Bank abgegolten. Die Abgeltung erfolgt auf Basis der Verordnung zum Kantonalbankgesetz.

Governance

Corporate Governance

- Die BLKB untersteht sowohl einzeln wie auch konsolidiert der Aufsicht der Schweizer Finanzmarktaufsicht (FINMA). Es bestehen Anforderungen zur Governance innerhalb der BLKB-Finanzgruppe sowie Mindestanforderungen bzw. Schwellenwerte für aggregierte Kennzahlen in den Bereichen Eigenmittel, Liquidität und Risiken. Diese werden anlässlich der Eigentümergespräche rapportiert.
- Der Bankrat (inklusive Präsidium) setzt sich gemäss [§ 10 des Kantonalbankgesetzes](#) aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen. Aufgrund der grossen strategischen Bedeutung der Kantonalbank und der komplexen Themenfelder ist eine breite Kompetenz im strategischen Führungsorgan notwendig. Das vom Regierungsrat verabschiedete Anforderungsprofil regelt die Einzelheiten. Dieses stützt sich auf das FINMA-Rundschreiben «Corporate Governance – Banken».
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Bankrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Eigentümerstrategie vertreten. Eine Prüfung und Genehmigung neuer Bankratsmitglieder durch die FINMA wird dabei vorausgesetzt (Gewährsprüfung).
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des [«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»](#) der economiesuisse beachten, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, einen Wechsel der Revisionsstelle regelmässig zu prüfen.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die von der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verabschiedeten Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele für [«Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen»](#) berücksichtigen.

Vergütung Bankrat und Geschäftsleitung

- Der Regierungsrat erwartet, dass der Bankrat der Festlegung der Vergütung grosse Beachtung schenkt. Die Definition der Vergütung orientiert sich am FINMA-Rundschreiben "Vergütungssysteme".
- Der Regierungsrat legt die Gesamtvergütung des Bankrats fest.
- Die Höhe der Vergütungen an den Bankrat und die Geschäftsleitung richtet sich in erster Linie nach der Branchenüblichkeit, um die Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. In zweiter Linie soll die Höhe der Vergütungen angemessen sein und dem Peer-Vergleich mit Banken mit vergleichbarer Grösse standhalten. In dritter Hinsicht orientiert sich die Höhe der Vergütungen am 1:12 Vergütungsgrundsatz.
- Die Summe der Vergütungen soll aufgaben- und leistungsadäquat sein. Das Vergütungssystem soll den langfristigen Fokus stärken und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmenswerts ausgerichtet sein.
- Die Vergütungen des Bankrats und der Geschäftsleitung werden gemäss den Offenlegungspflichten der SIX Swiss Exchange und der FINMA jährlich offengelegt (Bankrat individuell, höchstes Salär der Geschäftsleitung individuell, Geschäftsleitung in der Summe).

Risikomanagement

Die BLKB

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel einer vorsichtigen Risikoexposition für den Kanton;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer halbjährlich bzw. bei Bedarf.

Berichterstattung

- Der Bankrat (Präsidium) rapportiert mindestens einmal jährlich an die Regierung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie und den Geschäftsgang. Dabei sind das Controlling-Raster und die wichtigsten Elemente der externen Revision vorzulegen und zu erläutern.
- Die Jahresberichterstattung der BLKB erfolgt jeweils im Februar/März durch Publikation ihres Jahres- und Finanzberichts. Zusätzlich erstattet die BLKB nach der Publikation des Geschäftsergebnisses (Mai des Folgejahres) einer Vertretung des Landrates (Finanzkommission) jährlich Bericht über den Jahresabschluss sowie über die Eigenmittel- und Risikosituation.
- Zu Beginn des zweiten Semesters wird das Halbjahresergebnis veröffentlicht.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Kantonsseitig: Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 ([SGS 371](#)) inkl. Dekret vom 23. Juni 2005 ([SGS 371.1](#)) und Verordnung vom 14. Dezember 2004 ([SGS 371.11](#)), Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)) und Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 ([SGS 314.11](#)).

Bankseitig: Organisations- und Geschäftsreglement, Reglement über das Prüfwesen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 am 25. März 2025 verabschiedet.